

## Zusammenfassung Presserecht / ausgewählte Aspekte

Alle presserechtlichen Aspekte gelten auch für die Verfasser von Pressemitteilungen oder für die mündliche Weitergabe von Informationen an die Presse, sofern dies im Rahmen des Aufgabenbereiches (nicht privat) umgesetzt wird.

### Recherche

⇒ Zur journalistischen Sorgfaltspflicht gehören unter anderen:

- Gründliche Recherche
- Vollständigkeit der Informationen. Z.B. ist es nicht erlaubt durch Weglassungen Informationen zu verzerren.
- Objektive, angemessene Wortwahl, statt reißerischer oder wirklichkeitsverzerrender Formulierungen
- Hinweise auf Symbolbilder und Fotomontagen.

### Interviews

⇒ Jeder Mensch hat das so genannte "Recht am gesprochenen Wort". Das bedeutet praktisch, dass jeder selbst entscheidet, ob seine Aussagen wörtlich veröffentlicht, d.h. zitiert werden dürfen. Folgendes ist zu beachten:

- Ein heimliches Mitschneiden von Gesprächen ist nach § 201 StGB ist verboten.
- Auch das heimliche "Mitlauschen" ist als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht erlaubt.
- Private Gespräche, die nicht jeder mithören soll, dürfen nicht ungefragt öffentlich zitiert werden. Alles Gesagte ist grundsätzlich nur für den Zuhörer bestimmt.
- Nur wenn sich jemand an eine Vielzahl von Personen richtet oder ein Journalist sich als solcher zu erkennen gibt, darf man das Gesagte zitieren.

### Zitatregeln

- Man darf den Kern einer Aussage nicht durch Weglassungen oder aus dem Zusammenhang gerissene Zitate verändern.
- Man darf mehrdeutige Aussagen nicht durch Zusätze oder Weglassungen in eine Richtung lenken.
- An anderen Stellen veröffentlichte Aussagen dürfen grundsätzlich (mit Quellenangabe) als Zitat weiter verbreitet werden.

- Öffentliche Reden dürfen nur wortwörtlich zitiert werden, wenn sie zu Tagesfragen gehalten werden oder staatlicher Natur (z.B. Bundestag) erfolgen (§ 48 UrhG). Daher darf man ganze Vorlesungen, Lesungen und Vorträge ohne Erlaubnis grundsätzlich nicht wörtlich wiedergeben.
- Besteht ein interviewter auf Vertraulichkeit, darf er nicht zitiert werden.
- Behält sich der interviewte eine "Autorisierung" vor, wird das Interview gekürzt oder die Fragen werden abgewandelt, muss man der interviewten Person die Passage mit seinen Zitaten zur Genehmigung vorlegen.

Hinweis: Die Autorisierung sollte immer stattfinden. Denn so kann man vom Zitierten nicht belangt werden.

### **Veröffentlichung von Dokumenten und Schriftsätzen**

⇒ Bei Schriftsätzen gilt das "Recht am geschriebenen Wort". Private Korrespondenz darf grundsätzlich nicht zitiert und veröffentlicht werden.

⇒ Zu diesem Persönlichkeitsrecht kommt bei Schriftsätzen oft auch das Urheberrecht an Schriftwerken dazu. Schriftwerke sind gem. Alle Schreiben, die individuell und schöpferisch sind. Das wird man schon bei kurzen Briefen oder Anwaltsschreiben, die eigen formulierte Sätze enthalten, annehmen müssen. Auch hilft das Zitatrecht nicht weiter, weil nur vom Urheber veröffentlichte Schreiben zitiert werden dürfen. Und das ist bei adressierten Schriftsätzen so gut wie nie der Fall.

⇒ Ansonsten müssen bei Zitaten die urheberrechtlichen Anforderungen, wie die Belegfunktion und die Quellenangabe, beachtet werden.

⇒ Besonders Problem stellen die Aussagen Dritter da. Denn auch die Verbreitung einer Beleidigung oder Behauptung falscher Tatsachen sind strafbar.

### **Bilder und Fotografien**

Bei Bildern muss man zwischen den Rechten des Fotografen und des Fotografierten unterscheiden.

⇒ Man kann davon ausgehen, dass jedes Bild entweder als kreatives Lichtbildwerk oder als ein einfaches Lichtbild urheberrechtlich geschützt ist. Man darf also Bilder nur mit Erlaubnis des Fotografen (oder seiner Agentur) veröffentlichen.

⇒ Bei Fotografien von Kindern darf eine Veröffentlichung nur erfolgen, wenn die Eltern einverstanden sind. (Schriftliches Einverständnis).

⇒ Daneben muss man das "Recht am eigenen Bild" der fotografierten Person beachten. Ohne Einwilligung darf man Bilder von Personen nur in diesen Fällen veröffentlichen:

-

- Absolute Personen der Zeitgeschichte - sind Personen, an denen immer ein öffentliches Interesse besteht (Monarchen, Politiker)
- Relative Personen der Zeitgeschichte - sind Personen, an denen zu einem Zeitpunkt ein öffentliches Interesse besteht (Ehegatten von Politikern). Ist das öffentliche Interesse abgeklungen, werden sie wieder zu "normalen" Personen.
- Die Person ist nur als Teil einer Versammlung oder eines Aufzugs abgebildet. Das "Herausschießen" einer Person aus der Menge bleibt jedoch verboten.
- Die Person ist nur ein Beiwerk. D.h. man kann sie z.B. aus einer Straßenszene entfernen, ohne dass das einen Einfluss auf das Bild hat.

### **Ansprüche gegen die Presse**

⇒ Wenn Personen durch Pressearbeit betroffen werden (auch unbeabsichtigt) können sie folgende Ansprüche geltend machen:

- Gegendarstellung - Mit einer Gegendarstellung widerspricht der Betroffene den Fakten (nicht Meinungen) eines Berichtes und präsentiert die Faktenlage, die er für richtig hält.
- Berichtigungsanspruch (Widerruf und Richtigstellung) - Werden falsche Tatsachen behauptet, hat der Beeinträchtigte einen Anspruch darauf, dass diese an gleich prominenter Stelle wie der Artikel richtig gestellt werden.
- Geldentschädigung - In besonders schweren Fällen der Behauptung falscher Tatsachen oder bei ehrverletzenden Meinungsäußerungen kann der Betroffene (neben einer Strafanzeige) auch finanziellen Ausgleich für materielle Schäden oder für immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) verlangen.
- Unterlassung - Mit einer Unterlassung verpflichtet sich die Redaktion künftige Verletzungen gleicher Art (sowohl Meinungs- und Tatsachenäußerungen) zu unterlassen. Dafür gibt sie eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab und muss bei Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zahlen.

### **Werbung und das Trennungsgebot**

Sowohl die Leser einer Zeitschrift, wie die Besucher eines Blogs müssen eindeutig erkennen können, ob sie einen unabhängig-objektiven Inhalt oder Werbung vor sich haben. Daher besagt das Trennungsgebot, dass Werbung klar vom übrigen Inhalt getrennt sein muss

Ebenfalls ist der Leser darüber aufzuklären, wenn ganze Artikel bezahlt werden. Ein so genanntes Kopplungsverbot verbietet es Auftragsarbeiten als objektive Artikel zu veröffentlichen.

(Quelle [www.upload-magazin.de](http://www.upload-magazin.de) – 16.02.2009)